



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark PPD GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-775/112-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

11. Oktober 2024

Betrifft

Windpark PPD GmbH, Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“; Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Abnahmeverfahren gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
III Abnahmeprüfung (Feststellung)	5
III.1 Standortkoordinaten	5
IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....	6
IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	6
IV.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung.....	6
IV.3 Anpassung der Wege und Kranstellflächen	6
V Anpassung und Entfall von Nebenbestimmungen.....	7
VI Auflagenanpassung	7
VI.1 Änderung von Auflagen.....	7
VI.1.1 Bautechnik.....	7
VI.1.2 Elektrotechnik.....	7
VI.1.3 Lärmschutz	8
VI.1.4 Naturschutz/Ornithologie	10
VI.1.5 Umwelthygiene/Schattenwurf	10
Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	10
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	11
Rechtsgrundlagen	11
Begründung	11

1	Sachverhalt	11
2	Beabsichtigte Abweichungen	14
2.1	Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen (Dokument B.3.1).....	14
2.2	Geringfügige Abweichungen der Verkabelung (Dokument B.3.2)	14
2.3	Anpassung der Wege und Kranstellflächen (Dokument B.3.3)	14
3	Anpassung und Entfall von Nebenbestimmungen.....	15
3.1	Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen	15
3.2	Betreten der WEA.....	16
3.3	Kurzschlüsse und Störlichtbogen in der Schaltanlage.....	17
3.4	Schallemissionen	19
3.5	Abschaltalgorithmus für Fledermäuse	22
3.6	Schattenwurf.....	23
4	Erhobene Beweise	24
4.1	Eingeholten Gutachten	24
5	Beweiswürdigung.....	27
6	Parteiengehör/Stellungnahmen	27
6.1	Allgemeinde Ausführungen.....	27
6.2	Abgegebene Stellungnahmen	28
6.2.1	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 08. August 2024.....	28
6.2.2	Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 19. August 2024	28
6.2.3	Stellungnahme des Bundesministeriums Arbeit und Wirtschaft vom 19. August 2024.....	28
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	28

7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	28
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	29
7.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	31
8	Subsumtion	31
8.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	31
8.2	Zu den geringfügigen Abweichungen	32
8.3	Zur Auflagenanpassung	33
9	Zusammenfassung	33
	Rechtsmittelbelehrung	33

Die Windpark PPD GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 14. November 2022 die Fertigstellung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, idF des Bescheides (II) der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, genehmigten Vorhabens „Windpark Prinzendorf III“ angezeigt und mit Schreiben vom 15. April 2024 unter Vorlage des Abnahmeoparates die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen und die Abänderung von Nebenbestimmungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

III Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“ der Windpark PPD GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf im Verwaltungsbezirk Gänserndorf dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, idF des Bescheides (II) der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, entspricht.

III.1 Standortkoordinaten

WEA						Funda- ment	Gauß-Krüger (MGI) Zone M34 Vermessung 02.07.2021		Geographisch (WGS84) Vermessung 02.07.2021	
Nummer	Serien- nummer	Type	Naben- höhe	Anlagen- höhe	Blatt- spitze	OK Bestand Vermes- sung 02.07. 2021	rechts [Meter]	hoch [Meter]	Ost [Grad/Min/Sek]	Nord [Grad/Min/Sek]
WEA PRD-III-01	V234464	Vestas V136, 4.2MW	166 m	234,00	517,85	283,85	30687,86	5383755,52	16°44'53,20"	48°35'28,20"
WEA PRD-III-02	V234471	Vestas V136, 3.6MW	132 m	200,00	516,22	316,22	30431,10	5383075,63	16°44'40,50"	48°35'06,24"
WEA PRD-III-03	V234472	Vestas V136, 3.6MW	132 m	200,00	507,46	307,46	30343,12	5382745,48	16°44'36,12"	48°34'55,56"
WEA PRD-III-04	V234468	Vestas V136, 4.2MW	149 m	217,00	517,79	300,79	30077,59	5382428,13	16°44'23,08"	48°34'45,34"
WEA PRD-III-05	V234469	Vestas V136, 4.2MW	149 m	217,00	515,01	298,01	29935,72	5382091,11	16°44'16,07"	48°34'34,45"
WEA PRD-III-06	V234470	Vestas V136, 4.2MW	149 m	217,00	511,39	294,39	30060,53	5383474,34	16°44'22,52"	48°35'19,21"
WEA PRD-III-07	V234465	Vestas V136, 4.2MW	166 m	234,00	517,91	283,91	29877,03	5382962,42	16°44'13,43"	48°35'02,67"
WEA PRD-III-08	V234466	Vestas V136, 4.2MW	166 m	234,00	504,40	270,40	29486,06	5382885,73	16°43'54,36"	48°35'00,25"
WEA PRD-III-09	V234463	Vestas V136, 4.2MW	166 m	234,00	504,29	270,29	29468,74	5382445,01	16°43'53,38"	48°34'45,99"
WEA PRD-III-10	V234467	Vestas V136, 4.2MW	166 m	234,00	496,67	262,67	30220,34	5383885,08	16°44'30,42"	48°35'32,48"

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen, sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Änderungen der Dokumentenversionen des Herstellers Vestas
- b) Änderung Spannungsebene der WEA 09 von 20 kV auf 30 kV
- c) Lage und Höhe der WEA Standorte

IV.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- d) Anpassung Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
- e) Anpassung Kabelführung aufgrund der Änderung der Spannungsebene bei WEA 09 von 20 kV auf 30 kV
- f) Änderung interne Verschaltung und Kabelquerschnitte
- g) Anpassung Kompensationsanlagen
- h) Eiswarnleuchten
- i) Niederspannungskabel zum EVN Hochbehälter

IV.3 Anpassung der Wege und Kranstellflächen

- j) Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten
- k) Änderung einer temporären Trompete in eine dauerhafte Fläche

l) Aufenthaltscontainer für Servicetechniker

V Anpassung und Entfall von Nebenbestimmungen

Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen wurde auch die Anpassung von Nebenbestimmungen beantragt.

VI Auflagenanpassung

VI.1 Änderung von Auflagen

VI.1.1 Bautechnik

Die Auflage I.3.2.20 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.1.1 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, oder von einer solchen begleitet werden.

VI.1.2 Elektrotechnik

Die Auflage I.3.4.26 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.2.1 Die Windenergieanlagen und die Schaltstationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110:2014- 10- 01 zu betreiben und versperrt zu halten. Das Betreten dieser Anlagen darf nur hiezu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen oder unterwiesenen Personen) ermöglicht werden.

Die Auflage I.3.4.29 und die Auflage I.3.4.30 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, entfallen in der bisherigen Fassung und lauten nunmehr wie folgt:

VI.1.2.2 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschluss-fall ($t < 180$ ms) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

VI.1.2.3 Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

VI.1.2.4 Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung - in Schnellzeit- eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

Die Auflage I.3.4.41 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.2.5 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, oder von einer solchen begleitet werden.

VI.1.3 Lärmschutz

Die Auflage II.3.7.1 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.3.1 Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Prinzendorf III“ dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert und in den Nachstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) schallreduziert betrieben werden, sofern die folgenden, projekt-gemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende LW,A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden:

WEA-Name	WEA-Type	Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe							
		3	4	5	6	7	8	9	10
PRD-III-01	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	102,8	102,8	102,8
PRD-III-02	V136 3.6MW 132m NH	93,4	98,1	98,4	99,2	102,9	102,3	102,3	102,3
PRD-III-03	V136 3.6MW 132m NH	93,4	98,1	98,4	99,2	102,9	102,3	102,3	102,3
PRD-III-04	V136 4.2MW 149m NH	92,3	97,0	99,7	101,5	101,8	101,5	101,3	100,7
PRD-III-05	V136 4.2MW 149m NH	92,3	97,0	99,7	101,5	101,8	101,5	101,3	100,7
PRD-III-06	V136 4.2MW 149m NH	92,3	97,0	99,7	101,5	101,8	100,3	101,3	100,7
PRD-III-07	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	101,6	102,8	102,8
PRD-III-08	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	101,6	102,8	102,8
PRD-III-09	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	102,8	102,8	102,8	102,8
PRD-III-10	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	101,6	102,8	102,8

Die Farben bedeuten folgende Modi: PO1 SO1 SO3

Die Auflage II.3.7.2 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.3.2 Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Prinzendorf III - und in der Folge auf Anforderung der Behörde - sind die Geräuschemissionen von drei Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks mit unterschiedlicher Nabenhöhe (132 m, 149 m und 166 m), im leistungsoptimierten Betrieb (P01) und in den schallreduzierten Betriebsweisen SO1 und SO3 gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01. Oktober 2013), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den - der Beurteilung zugrunde gelegten - Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

VI.1.4 Naturschutz/Ornithologie

Die Auflage I.3.10.4 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.4.1 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 26. Juli bis 08. August bei Windgeschwindigkeiten unter/gleich 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 17 C im Juli bzw über 15 C im August jeweils zwischen 21.00 Uhr und 00.00 Uhr sowie in der Zeit von 09. August bis 05. September bei Windgeschwindigkeiten unter/gleich 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur über 15 C im August bzw über 13 C im September jeweils zwischen 00.00 Uhr und 03.00 Uhr abzuschalten. Bei Niederschlag über 2 mm/10 Minuten verliert diese Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens (= Niederschlag unter 2 mm/10 Minuten) tritt sie wieder in Kraft."

VI.1.5 Umwelthygiene/Schattenwurf

Die Auflage II.3.12.1 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, entfällt in der bisherigen Fassung und lautet nunmehr wie folgt:

VI.1.5.1 Zur Überprüfung der Einhaltung des theoretisch maximal möglichen Schattenwurfes an den Immissionspunkten Gasthaus Steinberg und Prinzendorf Süd von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr sind der Behörde auf Anforderung Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der erfolgten Abschaltungen ermöglichen. Für den Immissionspunkt Gasthaus Steinberg gilt die Beschränkung des Schattenwurfs von 30 Minuten pro Tag ausschließlich für jene Tage, an denen das Gasthaus in Betrieb ist. Die für den Nachweis erforderlichen Daten haben das jeweils letzte Kalenderjahr zu umfassen.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, idF des Bescheides (II) der NÖ Landesregierung vom

04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.40/2024, insbesondere § 85 und § 91

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, wurde der Windkraft Simonsfeld AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 03. März 2003, 9-W-021150/1 und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. Dezember 2001, 9-N-00105/6, und mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Juli 2002, WST6-E-

10947/001-9, und mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 25. April 2002, RU6-AB-W-2413/00, genehmigten Vorhabens „Windpark Steinberg-Prinzendorf“ durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Prinzendorf III“ („Repowering“ durch Abbau und Neuerrichtung von 9 Windkraftanlagen - WEA sowie Errichtung einer weiteren neuen WEA) erteilt.

1.2 Im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 18b UVP-G 2000 wurde der Behörde mit 17. Februar 2020 bekannt gegeben, dass der Genehmigungskonsens auf die Windpark Prinzendorf III GmbH übergegangen ist.

1.3 Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, wurde der Windpark Prinzendorf III GmbH gemäß § 18b UVP-G 2000 die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten Vorhabens „Windpark Prinzendorf III“ durch

- a) die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.2M114 auf Vestas V136 - 3,45/3,6 MW sowie Vestas V136 - 4,0/4,2 MW, inkl. Änderung der Nabenhöhen der 10 WEAs von 1 Mal 123 m und 9 Mal 143 m auf 2 Mal 132 m, 3 Mal 149 m und 5 Mal 166 m und inkl. Anpassung der „Fundamentheraushebung“,
- b) die Erhöhung der Engpasseleistung von bisher 31,7 MW auf zukünftig 40,8 MW, wobei jedoch die maximale Einspeiseleistung bis zu einer allfälligen Änderung der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber mittels Parkregelung weiterhin 31,7 MW betragen wird,
- c) eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte,
- d) eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze,
- e) eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere
 - ea) die (teilweise) Änderung der Zufahrtswege und der Fahrtrichtungen,
 - eb) Anpassung der Größe von Kurvenradien und
 - ec) Wegtrompeten sowie durch Verbreiterung zweier Zufahrtswege,

- f) die Zentralisierung der Baustelleneinrichtung und eine zentrale Vormontagefläche,
- g) die Anpassung des Windpark-Netzes und des Netzanschlusses, insbesondere durch
 - ga) Änderung der Nennspannung am Kabel-Strang zum Umspannwerk Neusiedl von 20 kV auf 30 kV,
 - gb) Änderung der Lage der Schaltstationen,
 - gc) Änderung der Verkabelung inkl. einer (teilweisen) Änderung der Kabel, der Kabeldimensionen und der Kabellage sowie ein zusätzliches Erdkabel und
 - gd) Entfall der Tonfrequenzsperre (am Strang ins UW Neusiedl)
- h) eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine teilweise Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln,
- i) eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen, u.a. neue LWL-Leitungen (diese z.T. in einem bestehenden Leerrohr),
- j) das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung,
- k) ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“ sowie
- l) Änderungen des Flächenbedarfs

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Hauskirchen sowie in der Marktgemein Neusiedl/Zaya und der Stadtgemeinde Zistersdorf im Verwaltungsbezirk Gänserndorf erteilt.

1.4 Mit dem Schriftsatz vom 14. November 2022 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Prinzendorf III“ gemäß § 20 UVP-G 2000 per 09. November 2022 angezeigt.

1.5 Mit Schreiben vom 15. April 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung und die Abänderung von Nebenbestimmungen beantragen.

1.6 Weiters wurde mitgeteilt, dass die Windpark Prinzendorf III GmbH nunmehr unter der Firma Windpark PPD GmbH geführt wird

2 Beabsichtigte Abweichungen

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

2.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen (Dokument B.3.1)

- a) Änderungen der Dokumentenversionen des Herstellers Vestas
- b) Änderung Spannungsebene der WEA 09 von 20 kV auf 30 kV
- c) Lage und Höhe der WEA Standorte

2.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung (Dokument B.3.2)

- a) Anpassung Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
- b) Anpassung Kabelführung aufgrund der Änderung der Spannungsebene bei WEA 09 von 20 kV auf 30 kV
- c) Änderung interne Verschaltung und Kabelquerschnitte
- d) Anpassung Kompensationsanlagen
- e) Eiswarnleuchten
- f) Niederspannungskabel zum EVN Hochbehälter

2.3 Anpassung der Wege und Kranstellflächen (Dokument B.3.3)

- a) Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten
- b) Änderung einer temporären Trompete in eine dauerhafte Fläche

c) Aufenthaltscontainer für Servicetechniker

3 Anpassung und Entfall von Nebenbestimmungen

Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen wurde auch die Anpassung von Nebenbestimmungen beantragen.

3.1 Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

3.1.1 Ergänzung der Auflage I.3.2.20 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-016 (Fachbereich Bautechnik)

Bisher:

"Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind."

Neu:

*"Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, **oder von einer solchen begleitet werden.**"*

3.1.2 Ergänzung der Auflage I.3.4.41 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-016 (Fachbereich Elektrotechnik):

Bisher:

"Das Betreten der Windenergieanlagen ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der vom Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind."

Neu:

*"Das Betreten der Windenergieanlagen ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der vom Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, **oder von einer solchen begleitet werden.**"*

Begründung der Antragstellerin:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis Situationen geben kann, in denen Personen, die nicht in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet oder hinsichtlich der Evakuierung im Notfall und der organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, aus betrieblichen oder sonstigen Gründen (zB Wartungs- oder Kontrollgänge) Zutritt zu den WEA benötigen. Durch den Aufslagenvorschlag wird eine flexible Handhabung ermöglicht, die es erlaubt, dass auch nicht geschulte Personen unter der Aufsicht und Leitung von qualifizierten Personen die Anlagen betreten dürfen.

3.2 Betreten der WEA

3.2.1 Ergänzung der Auflage I.3.4.26 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-016 (Elektrotechnik):

Bisher:

"Die Windenergieanlagen und die Schaltstationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110:2014-10-01 zu betreiben und versperrt zu halten. Das Betreten dieser Anlagen darf nur hiezu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden."

Neu:

*"Die Windenergieanlagen und die Schaltstationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110:2014- 10- 01 zu betreiben und versperrt zu halten. Das Betreten dieser Anlagen darf nur hiezu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen **oder unterwiesenen Personen**) ermöglicht werden."*

Begründung der Antragstellerin:

Siehe oben

3.3 Kurzschlüsse und Störlichtbogen in der Schaltanlage

3.3.1 Neuformulierung und Konsolidierung der Auflagen I.3.4.29 und I.3.4.30 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-755/068-2019 (Elektrotechnik):

Bisher:

Auflage I.3.4.29 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-755/068-2019:

"In den Windenergieanlagen ist im Falle von Kurzschlüssen in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschlüssen am Transformator, an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Über die ordnungsgemäße Ausführung der dafür erforderlichen Erkennungs- und Abschaltvorrichtungen ist ein Nachweis zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Zuge der Inbetriebnahme ist die Funktion der schnell wirkenden Abschaltungen zu überprüfen und sind die Ausschaltzeiten zu dokumentieren".

Auflage I.3.4.30 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-755/068-2019:

"Im Falle eines Störlichtbogens im Kellerbereich der Windenergieanlagen muss eine Führung der Lichtbogengase in den Turm der Windenergieanlage zuverlässig verhindert sein. Der Keller der Windenergieanlagen darf nur nach ordnungsgemäßer Freischaltung der Windenergieanlage sowie nach Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden, wobei in den zugehörigen Unterlagen – insbesondere Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen und Risikoanalyse für die gegenständlichen Windenergieanlagen – diese Bedingungen für das Betreten des Kellers der Windenergieanlagen entsprechend eingearbeitet sein müssen. Über die Einhaltung des gegenständlichen Auflagepunktes ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten."

Neu:

"Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschluss-fall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung - in Schnellzeit- eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss."

Begründung der Antragstellerin:

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 18b UVP-G 2000 wurde eine Stellungnahme des BMDW vom 25.07.2019 mit Auflagevorschlägen eingeholt (vgl Pkt 4.3 der Begründung zum Bescheid vom 04. März 2020, WST1-U-755/068-2019).

Entsprechend dieser Stellungnahme werden die Vereinheitlichung und Neuformulierung der Auflagen I.3.4.29 und I.3.4.30 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020 beantragt. Dafür wird die obenstehende einheitliche Formulierung vorgeschlagen.

3.4 Schallemissionen

3.4.1 Neuformulierung der Auflage II.3.7.1 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019 (Lärmschutz):

Bisher:

"Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Prinzendorf III“ dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert und in den Nachstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) schallreduziert betrieben werden, sofern die folgenden, projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende LW,A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden:

Schalleistungspegel Vestas V136, inkl. STE¹⁾, L_{w,A} [dB] nachts, abhängig von v₁₀

WEA\ v _{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
PRD-III-01; 4,2 MW, NH=166m	92,2	96,4	99,3	101,9	101,9	102,0	103,9	103,9
PRD-III-02; 3,6 MW, NH=132m	93,4	97,2	101,2	101,8	105,5	99,9	105,5	105,5

PRD-III-03; 3,6 MW, NH=132m	93,4	97,2	101,2	101,8	105,5	99,9	105,5	105,5
PRD-III-04; 4,2 MW, NH=149m	92,1	96,1	101,4	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9
PRD-III-05; 4,2 MW, NH=149m	92,1	96,1	101,4	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9
PRD-III-06; 4,2 MW, NH=149m	92,1	96,1	96,3	99,4	99,5	99,5	99,5	103,9
PRD-III-07; 4,2 MW, NH=166m	92,2	96,4	99,3	99,4	101,9	99,5	102,0	103,9
PRD-III-08; 4,2 MW, NH=166m	92,2	96,4	99,3	99,4	101,9	99,5	102,0	103,9
PRD-III-09; 4,2 MW, NH=166m	92,2	96,4	99,3	101,9	101,9	103,9	103,9	103,9
PRD-III-10; 4,2 MW, NH=166m	92,2	96,4	96,4	99,4	99,5	99,5	99,5	103,9

¹⁾...STE... Rotorblätter mit Hinterkanten-Zacken (serrated trailing edges)

Farben bedeuten folgende Modi:	P01	S01	S02	S03	S011	So12		
--------------------------------	-----	-----	-----	-----	------	------	--	--

Neu:

"Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Prinzendorf III“ dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert und in den Nachstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) schallreduziert betrieben werden, sofern die folgenden, pro-

jektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende LW,A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden:

WEA-Name	WEA-Type	Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe							
		3	4	5	6	7	8	9	10
PRD-III-01	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	102,8	102,8	102,8
PRD-III-02	V136 3.6MW 132m NH	93,4	98,1	98,4	99,2	102,9	102,3	102,3	102,3
PRD-III-03	V136 3.6MW 132m NH	93,4	98,1	98,4	99,2	102,9	102,3	102,3	102,3
PRD-III-04	V136 4.2MW 149m NH	92,3	97,0	99,7	101,5	101,8	101,5	101,3	100,7
PRD-III-05	V136 4.2MW 149m NH	92,3	97,0	99,7	101,5	101,8	101,5	101,3	100,7
PRD-III-06	V136 4.2MW 149m NH	92,3	97,0	99,7	101,5	101,8	100,3	101,3	100,7
PRD-III-07	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	101,6	102,8	102,8
PRD-III-08	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	101,6	102,8	102,8
PRD-III-09	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	102,8	102,8	102,8	102,8
PRD-III-10	V136 4.2MW 166m NH	92,5	97,7	100,2	101,4	101,1	101,6	102,8	102,8

Die Farben bedeuten folgende Modi:	PO1	SO1	SO3
------------------------------------	-----	-----	-----

3.4.2 Neuformulierung der Auflage II.3.7.2 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019 (Lärmschutz):

Bisher:

"Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Prinzen-dorf III - und in der Folge auf Anforderung der Behörde - sind die Geräuschemissi-onen von drei Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks mit unter-schiedlicher Nabenhöhe (132 m, 149 m und 166 m), im leistungsoptimierten Be-trieb (P01) und in allen beantragten schallreduzierten Betriebsweisen gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 „Windener-gieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Oktober 2013), durch einen befug-ten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechni-sche/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, be-triebsskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den - der Beur-teilung zugrunde gelegten - Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftli-che Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen."

Neu:

"Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Prinzen-dorf III - und in der Folge auf Anforderung der Behörde - sind die Geräuschemissi-

onen von drei Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks mit unterschiedlicher Nabenhöhe (132 m, 149 m und 166 m), im leistungsoptimierten Betrieb (P01) und in den schallreduzierten Betriebsweisen SO1 und SO3 gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Oktober 2013), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den - der Beurteilung zugrunde gelegten - Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen."

Begründung der Antragstellerin:

Es wurden Schallemissionsmessungen gemäß UVP- Änderungsgenehmigungsbescheid vom 04. März 2020 an vier WEA (PRD-III-03, 06, 07 und 10) durchgeführt. Abweichend zu der im Bescheid definierten schallreduzierten Betriebsweise im Nachtzeitraum wurde diese entsprechend den Prüfberichten der Deutschen Windguard optimiert. Es kommen die schallreduzierenden Modi SO1 und SO3 zum Einsatz. Die Definition der schallreduzierten Betriebsweise der einzelnen WEA basiert auf den genannten Prüfberichten.

Die Prüfung im schallkritischen Nachtzeitraum hat ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Immissionspunkthöhe von 6,0 m (2. OG) die ermittelten (Schutz-) Zielwerte an allen betrachteten exponiertesten Immissionspunkten eingehalten werden. Die Prüfung des Abendzeitraums hat ergeben, dass die um 5 dB erhöhten Zielwerte des Nachtzeitraums an allen Immissionspunkten bei einer leistungsoptimierten Betriebsweise eingehalten werden. Da die Zielwertkriterien für den Tagzeitraum um 5 dB höher liegen als jene für den Abendzeitraum, gewährleistet die Einhaltung der Zielwertkriterien für den Abendzeitraum auch, dass es zu keinen Überschreitungen dieser im Tagzeitraum bei einer leistungsoptimierten Betriebsweise kommt.

Zu den Details wird auf das Dokument "B.3.6.2 Schalltechnischer Bericht zur Abnahme – Betriebsphase" verwiesen.

Hinweis FB Lärmschutz: Die Nachweise zur Einhaltung der Auflage I.3.7.5 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, und Auflage II.3.7.2 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-775/068-2019, werden im Abnahmeoperat (B.3.6.1, B.3.6.2 und C.2.3.1 bis C.2.3.7) laut Angabe der Konsensinhaberin sinngemäß geführt

3.5 Abschaltalgorithmus für Fledermäuse

3.5.1 Neuformulierung der Auflage I.3.10.4 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016 (Naturschutz/Ornithologie):

Bisher:

"Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 14 °C und bei Niederschlag unter 2mm/10 Minuten jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 00.00 Uhr abzuschalten."

Neu:

*"Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von **26. Juli bis 8. August** bei Windgeschwindigkeiten unter/gleich 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 17 °C im Juli bzw über 15 °C im August jeweils zwischen 21.00 Uhr und 00.00 Uhr sowie in der Zeit von **9. August bis 5. September** bei Windgeschwindigkeiten unter/gleich 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur über 15 °C im August bzw über 13 °C im September jeweils zwischen 00.00 Uhr und 03.00 Uhr abzuschalten. Bei Niederschlag über 2 mm/10 Minuten verliert diese Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens (= Niederschlag unter 2 mm/10 Minuten) tritt sie wieder in Kraft."*

Begründung der Antragstellerin:

Die Neuformulierung wird aufgrund des vorliegenden Berichts zum Fledermausmonitoring in Gondelhöhe vom 30.10.2020 (B.3.6.3), des ergänzenden Berichts zum Temperaturbereich vom 10.11.2022 (B.3.6.4) sowie der Stellungnahme zur Änderung der Abschaltzeiten von PGA Kollar vom 03.04.2021 (C.2.3.8) vorgeschlagen.

3.6 Schattenwurf

3.6.1 Auflage II.3.12.1 des Bescheids der NÖ Landesregierung vom 04. März 2020, WST1-U-755/068-2019 (Umwelthygiene):

Bisher:

"Zur Überprüfung der Einhaltung des theoretisch maximal möglichen Schattenwurfes von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an den Immissionspunkten Gasthaus Steinberg und Prinzensdorf Süd sind der Behörde auf Anforderung Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der erfolgten Abschaltungen ermöglichen. Die für den Nachweis erforderlichen Daten haben das jeweils letzte Kalenderjahr zu umfassen."

Neu:

*"Zur Überprüfung der Einhaltung des theoretisch maximal möglichen Schattenwurfes an den Immissionspunkten Gasthaus Steinberg und Prinzensdorf Süd von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr sind der Behörde auf Anforderung Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der erfolgten Abschaltungen ermöglichen. **Für den Immissionspunkt Gasthaus Steinberg gilt die Beschränkung des Schattenwurfs von 30 Minuten pro Tag ausschließlich für jene Tage, an denen das Gasthaus in Betrieb ist.** Die für den Nachweis erforderlichen Daten haben das jeweils letzte Kalenderjahr zu umfassen."*

Begründung der Antragstellerin:

Das Gasthaus Steinberg, das im Eigentum der Windkraft Simonsfeld AG steht und von dieser verpachtet wird, ist derzeit nur an vier Tagen der Woche, von Donnerstag bis Sonntag, geöffnet. Von Montag bis Mittwoch ist das Gasthaus geschlossen und halten sich dort keine Personen dauerhaft auf. Die Einhaltung des maximal möglichen Schattenwurfs von 30 Minuten am Tag ist somit nur an Tagen erforderlich, an denen das Gasthaus von Personen tatsächlich aufgesucht wird und wird daher die Anpassung an die Betriebszeiten vorgeschlagen. Sollten sich die Betriebszeiten des Gasthauses in Zukunft verändern, erlaubt der neue Auflagenvorschlag eine flexible Anpassung daran.

4 Erhobene Beweise

4.1 Eingeholten Gutachten

4.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name		
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI
Forst- und Jagdökologie	SCHACHEL	Michael	DI
Grundwasserhydrologie	STAINDL	Andreas	
Lärmschutz	BADER	Tobias	Ing.
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	Ing.
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI
Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STEPAN	Karl	DI

4.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

24. Mai 2024

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1 Zu den Abweichungen

6.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Zu Abänderung/zum Entfall der Nebenbestimmungen

6.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.3 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.1.3.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

07. Juni 2024

folgende Fragen zu beantworten:

6.2.1 Zu den Abweichungen

6.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

6.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Aus-

führung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

6.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.2.2 Zu Abänderung/zum Entfall der Nebenbestimmungen

(Eine Beantwortung ist erforderlich, sofern der jeweilige Fachbereich angesprochen ist:)

6.2.2.1 Kann aus der jeweiligen fachlichen Sicht der Abänderung/dem Entfall der Auflagen entsprechend dem Antrag zugestimmt werden?

6.2.3 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.2.3.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

6.2.3.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

6.2.3.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

4.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

5.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

5.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

6.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 08. August 2024

[...]

Die beschriebenen Änderungen können aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes akzeptiert werden.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 19. August 2024

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt die Abänderungen der Auflagen hiermit zustimmend zur Kenntnis, diese sind fachlich nachvollziehbar.

[...]

6.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums Arbeit und Wirtschaft vom 19. August 2024

[...]

Bezugnehmend auf das Schreiben, GZ WST1-U-775/111-2024 wird mitgeteilt, dass die seinerzeit zum UVP Verfahren abgegebene Stellungnahme Geschäftszahl BMDW-94.450/0006-IV/3/2019 weiterhin aufrecht bleibt.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie dieses Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

7.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

8 Subsumtion

8.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

8.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

8.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

8.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

8.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

8.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

8.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

8.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

8.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

8.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8.3 Zur Auflagenanpassung

8.3.1 Soweit in den sachverständigen Beurteilungen der beantragten Änderung der Auflagen aus fachlicher Sicht zugestimmt wurde, konnten diese aufgrund der Änderung der Ausstattung und Betriebsweise der Anlage abgeändert werden.

9 Zusammenfassung

9.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

9.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

9.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Hauskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 63, 2184 Hauskirchen
2. Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5a, 2183 Neusiedl an der Zaya
3. Stadtgemeinde Zistersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
6. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
7. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
9. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
10. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
11. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
12. NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht WST1, Fachbereich Energierecht,
als Energierechtsbehörde
als mitwirkende Behörde
13. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Verkehrsrecht, als Luftfahrtbehörde
als mitwirkende Behörde
14. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
15. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
16. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien, Stelle Abt. IV/3 - Elektrotechnik/Beschusswesen, als mitwirkende Behörde, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde

17. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
18. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn
Christoph Straßberger
19. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
20. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI
Michael Schachel
21. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz,
zH. Herrn DI. Karl Stepan; 2) Fachbereich Grundwasserhydrologie, zH. Herrn
Andreas Staindl
22. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI
Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
23. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik,
Fischergasse 17, 4600 Wels
24. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
25. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020
Wien
26. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz,
Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
27. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse
35/11, 1180 Wien
28. Herrn Dipl.-Ing. Josef Prem, Ingenieurgemeinschaft Prem GmbH, Josef-Würtz-
Gasse 24, 3130 Herzogenburg
29. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
30. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345
Brunn am Gebirge
31. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle
Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann
zur Kenntnis und weiteren Verwendung
32. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und
Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

